

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1970

Nummer 103

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	23. 6. 1970	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	1126
2123	25. 4. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1126
2160	25. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	1127
22307 22308	3. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministerpräsidenten Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen zu Hochschulen	1127
2324	29. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; Bau- und Prüfgrundsätze	1127
2324	29. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; Prüfausschüsse	1128
2370	18. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; Ausbau und Erweiterung von Familienheimen	1128
26	24. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Neuer algerischer Reisepaß	1128
26	25. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Neues Paßmuster der Republik China (Taiwan)	1128

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
24. 6. 1970	RdErl. — Ausländerrecht; Verzicht auf die Erhebung eines Auslagenpauschbetrages bei Versendung von Akten an Ausländerbehörden	1128
9. 7. 1970	Arbeits- und Sozialminister Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1129
	Personalveränderungen Finanzminister Lastenausgleichsverwaltung	1128
	Hinweis Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 – Juni 1970	1129

203637

G 131**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1970 —
B 3260 — 1.1 — IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

- 1 Im Abschnitt „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird als Hinweis eingefügt:
- 2 Die gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen stellen es ihren freiwilligen Mitgliedern, deren Bezüge 1 800 DM übersteigen, häufig frei, ob sie die ihnen im Grundsatz zustehenden Sachleistungen der Kassen in Anspruch nehmen wollen. Verzichten die Versicherten auf die Sachleistungen, so erhalten sie nach Vorlage der Rechnungen oder Rezepte an Stelle der Sachleistungen Geldleistungen, die oft zu einer vollen oder — beim Abzug eines Mengenrabatts und dergleichen sowie der Rezeptgebühr — zu einer annähernd vollen Kostendeckung führen (Sachleistungssurrogat). In diesem Falle sind die Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig. Beihilfen sind nur dann zu gewähren, wenn die Kassen bei ihrer Erstattung über den Mengenrabatt und dergleichen sowie die Rezeptgebühr hinaus Kürzungen vornehmen.
- 2 Hinter dem Abschnitt „Zu Nummer 3 Abs. 5 BhV“ ist einzufügen:

Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV

Gemäß Nummer 4 Ziff. 1 Satz 2 BhV hat der Bundesminister des Innern die Aufwendungen für eine Vibrationsmassage des Kreuzbeins im Rahmen der sog. „Winklerkur“ von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

- 3 Im Abschnitt „Zu Nummer 4 Ziffer 5 a BhV“ wird im Satz 1 die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt. Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
Die Kinder müßten deshalb vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Unterbringungskosten entsprechend der Nummer 4 Ziff. 5 a BhV bis zum Betrag von insgesamt 16 DM täglich als beihilfefähig angesehen werden.
- 4 Im Abschnitt „Zu Nummer 4 Ziffer 9 BhV“ wird hinter Hinweis 1 als neuer Absatz angefügt:
Brillengläser sind mit dem vollen Preis entsprechend der speziellen ärztlichen Verordnung als beihilfefähig anzuerkennen. Dies gilt für Bifokal- bzw. Trifokalgläser mit sichtbarer oder unsichtbarer Trennlinie, für getönte oder entspiegelte Gläser. Außerdem bin ich damit einverstanden, daß bei Schulkindern Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Sportbrille neben einer normalen Sehbrille als beihilfefähig anerkannt werden.
- 5 Hinter dem Abschnitt „Zu Nummer 4 a BhV“ ist einzufügen:

Zu Nummer 9 Abs. 2 BhV

Nach Nummer 9 Abs. 2 BhV wird ein Pauschbetrag zu den sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nur gewährt, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

Bei der Berechnung dieser Einkommensgrenze sind die jährliche Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und vergleichbare Zuwendungen sowie Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in Anlehnung an das Verfahren im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wie folgt zu berücksichtigen:

1. Jährliche Sonderzuwendung und ähnliche Zuwendungen
Von der jährlichen Sonderzuwendung und ähnlichen Zuwendung ist nur der 100 DM überstei-

gende Betrag auf die Bezüge des Beihilfeberechtigten anzurechnen.

2. Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz
Vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge des Beihilfeberechtigten (§ 4 Abs. 1 2. VermBG) sind, soweit sie die in § 12 Abs. 1 des 2. VermBG genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen, kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und daher bei der Berechnung der Einkommensgrenze in § 9 Abs. 2 BhV nicht zu berücksichtigen. Ob die vermögenswirksame Anlage in monatlichen Raten oder einmal jährlich vorgenommen wird, ist dabei unerheblich.
- 6 In der Überschrift „Zu Nummer 12 Absatz 2 BhV“ und in Satz 1 des Hinweises wird „Absatz 2“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
- 7 In der Überschrift „Zu Nummer 12 Absatz 3 Ziffer 2 BhV“ und in den Hinweisen 1.2 bis 1.5 wird jeweils „Absatz 3“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1126.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 25. April 1970

Die Kamerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. 4. 1970 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1970 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)	Jahresbeitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte	400,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	280,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	180,— DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte	102,— DM
5. Assistenten und Vertreter	156,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	30,— DM.

Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Für die Beitragsgruppen 1., 4. und 5. ermäßigen sich die Jahresbeiträge ab 1. 10. 1974 um 36,— DM.

Für Zahnärzte, die Helferinnenlehrlinge ausbilden, erhöht sich für die Dauer der Ausbildung der Kammerbeitrag um 5,— DM monatlich.

Zusätzlich werden eine einmalige Eintragsgebühr in die Stammrolle von 5,— DM und eine Prüfungsgebühr von 20,— DM erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1126.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1970 —
IV B 2 — 6122

Der RdErl. v. 4. 2. 1966 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 — Klammerzusatz — wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.
2. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

III

Pflegegeld, Leistungen aus besonderen Anlässen,
Erziehungsbeitrag

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschl. Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen neben den Regelsätzen der Sozialhilfe die durch RdErl. v. 23. 3. 1961 (SMBI. NW. 2163) bekanntgegebenen Unterhaltssätze für den Mindestunterhalt nichtehelicher Kinder in der jeweils durch die Fortschreibung des Statistischen Landesamtes angegebenen Höhe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltssätze erstellt wird. Die überwiegende Zahl der Jugendämter berechnet jedoch das Pflegegeld in Anlehnung an die Regelsätze der Sozialhilfe. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Regelsätze der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen. Danach wären mit Wirkung vom 1. 6. 1970 folgende Pflegesätze zu zahlen:

für Kinder bis einschl. 13 Jahre	240,— DM,
für Jugendliche von 14 bis einschl. 17 Jahre	288,— DM,
für Jugendliche im Alter von 18 und mehr Jahren	256,— DM.

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

3.2 Leistungen aus besonderen Anlässen

Durch das Pflegegeld nach 3.1 sind alle Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie für die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts abgegolten, die dem Pflegekind in der Regel zu stehen. Nicht abgegolten sind die Ausgaben, die aus besonderen Anlässen entstehen, wie etwa Aufwendungen einer Konfirmation oder Kommunion, die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe, einer Ferienbeihilfe, die notwendige Erstaussstattung bei der Einweisung in die Pflegestelle oder vor Beginn der Schul- oder Lehrzeit, Aufwendungen, die durch die körperliche oder geistige Behinderung des Kindes bedingt sind und ähnliche

Sonderausgaben mehr. Diese Aufwendungen sind je nach Bedarf durch Zahlung eines besonderen Betrages abzugelten.

3.3 Erziehungsbeitrag

Die Leistungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes sind bei der Berechnung des Pflegegeldes nach 3.1 nicht ausreichend berücksichtigt. Es scheint daher gerechtfertigt, den Pflegeeltern, insbesondere der Pflegemutter, durch die Zahlung eines angemessenen Beitrages für diese Leistungen eine Anerkennung zu zollen. Da dieser Beitrag nur als Anerkennung gedacht sein kann und daher zu den tatsächlichen Leistungen in keiner Beziehung steht, ist es gerechtfertigt, für den Erziehungsbeitrag einen festen Betrag vorzusehen. Es wird empfohlen, den Beitrag einheitlich auf 50,— DM monatlich festzusetzen.

3. In Nummer 4.2 Satz 2 wird die Zahl „80“ gestrichen.

4. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes gelten auch Pflegekinder als Kinder im Sinne des Gesetzes, wobei Pflegekinder solche Personen sind, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt ein nicht unerheblicher Unterhaltsbeitrag vor, wenn der Berechtigte etwa 25 % des Gesamtaufwandes für das Kind trägt.

Nach § 12 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes kann das Jugendamt, soweit es das Pflegekind ganz oder überwiegend unterhält, Kindergeld und Ausbildungszulage für sich in Anspruch nehmen.

5. In Nummer 5.6 Satz 1 werden die Worte „nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1127.

22307

22308

**Übergang von Absolventen
der Ingenieurschulen oder gleichrangiger
Bildungseinrichtungen zu Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers
— III B 36—52/2 Nr. 1756/70 —
u. d. Ministerpräsidenten
— H II B 1.36—52/2 Nr. 2250/70 —
v. 3. 6. 1970

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland hat in der 135. Plenarsitzung am 12./13. 3. 1970 folgende Empfehlung beschlossen:

„Alle Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen werden sollen, können an einer Hochschule studieren.“

Diese Empfehlung wird mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1127.

2324

**Prüfung
von Grundstückseinrichtungsgegenständen
Bau- und Prüfgrundsätze**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 5. 1970 — II A 3 — 2.401.1 Nr. 600/70

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 3. 1961 (SMBI. NW. 2324) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1127.

2324

**Prüfung
von Grundstückseinrichtungsgegenständen
Prüfausschüsse**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 5. 1970 — II A 3 — 2.402 Nr. 590/70

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1961 (SMBI. NW. 2324) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaus
Aufbau und Erweiterung von Familienheimen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1970 — III A 1 — 4.02 — 2173/70

1. In meinem Mittelbereitstellungserlaß vom 18. 3. 1970 habe ich unter Nummer 7 in begründeten Ausnahmefällen die Bereitstellung öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt, wenn durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Wohnungen in Familienheimen **einzelne Wohnräume** geschaffen werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der zulässigen nachstelligen öffentlichen Baudarlehen ist dabei ausdrücklich auf Nummer 4 Abs. 2 DSB 1970 hingewiesen worden, in der eine Regelung für die Fälle enthalten ist, in denen **einzelne Wohnräume** nicht gleichzeitig mit öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen werden.
2. Werden nicht nur einzelne Wohnräume, sondern wird durch Ausbau oder Erweiterung eine **zweite Wohnung** geschaffen, so kommt mithin die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung dieser zweiten Wohnung nicht in Betracht. Die zweite Wohnung ist vielmehr aus den schlüsselmäßig zugeteilten öffentlichen Mitteln (Annuitätshilfen) zu fördern, vorausgesetzt, daß es sich um eine selbständige und abgeschlossene Wohnung handelt. Sind letztere Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Schaffung dieser Wohnung ohne meine Ausnahmegenehmigung auch nicht aus den schlüsselmäßig zugeteilten öffentlichen Mitteln gefördert werden.
3. Liegen besondere Gründe für die ausnahmsweise Förderung der Schaffung von **Einzelräumen** in Familienheimen vor, so kommt der in Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) DSB 1970 angegebene Pauschbetrag nicht etwa je Raum in Betracht, sondern es ist für die Bemessung des zulässigen nachstelligen öffentlichen Baudarlehens entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung die **gesamte Wohnfläche aller neu zu schaffenden Räume** zugrunde zu legen. Wird z. B. ein Familienheim mit 1 Wohnung durch Erweiterung um 2 Räume von je 18 qm Wohnfläche vergrößert, so beträgt das nachstellige öffentliche Baudarlehen nicht $2 \times 5\,000,-$ DM = 10 000,— DM, sondern nur 8 000,— DM.
4. Die Ausführungen unter Nummer 3 gelten an sich auch dann, wenn bei einem Familienheim mit 2 Wohnungen beide Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung um zusätzliche Räume vergrößert werden. Im Interesse der Schaffung familiengerechter Wohnungen bin ich aber damit einverstanden, daß der Berechnung des insgesamt zulässigen nachstelligen öffentlichen Baudarlehens sowohl die Wohnfläche der zur Hauptwohnung gehörigen zusätzlichen Einzelräume, wie auch die Wohnfläche der zur zweiten Wohnung gehörigen Einzelräume zugrunde gelegt wird. Wird daher in einem Familienheim mit 2 Wohnungen jede Wohnung um 2 Räume von je 18 qm Wohnfläche vergrößert, so kann ein nachstelliges öffentliches Baudarlehen von $2 \times 8\,000,-$ DM = 16 000,— DM angefordert und bewilligt werden.
5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Sofern bis zum 30. Juni 1970 abweichend von den vorstehenden Ausführungen verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

26

**Ausländerrecht
Neuer algerischer Reisepaß**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 — I C 3/43.62 — A 3

Die algerischen Behörden stellen seit einiger Zeit Reisepässe nach einem neuen Muster aus. In den neuen Pässen fehlt die Angabe des Geburtsortes der evtl. miteingetragenen Kinder. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b) (Geburtsort der Kinder) zugelassen und den neuen Reisepaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm nicht auf Seite 6 in der Spalte „Ce passeport est délivré pour tous pays sauf, s'il y a lieu, les exceptions ci-après“ vermerkt ist, daß die Bundesrepublik aus seinem Geltungsbereich ausgenommen ist.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

26

**Ausländerrecht
Neues Paßmuster der Republik China (Taiwan)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1970 — I C 3/43.62 — C 4

Die Republik China hat im September 1969 ein neues Paßmuster eingeführt, in dem nunmehr auf den Seiten 4, 7, 10 und den folgenden Seiten der Vermerk eingetragen werden kann, daß der Inhaber des Passes zur Rückkehr in die Republik China (Taiwan) berechtigt ist.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

II.

Innenminister

**Ausländerrecht
Verzicht auf die Erhebung eines Auslagenpauschbetrages
bei Versendung von Akten an Ausländerbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 — I C 3/43.548

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat sich der Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß bei Versendung von Akten an Behörden auf die Erhebung der Auslagenpauschale verzichtet wird, wenn diesen Behörden die Pauschale in voller Höhe aus Landesmitteln erstattet wird. Diese Voraussetzung ist u. a. bei den Ausländerbehörden gegeben.

Der Justizminister hat daher durch Rundverfügung v. 16. 1. 1970 (n. v.) — 5605 — I C. 18 — angeordnet, daß bei der Versendung von Akten an Ausländerbehörden von der Erhebung einer Auslagenpauschale nach § 5 Abs. 3 JV KostO abzusehen ist.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

Personalveränderungen

Finanzminister

Lastenausgleichsverwaltung

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Gelhaar,
Geschäftsführender Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (GVIA),
zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1970 S. 1128.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1970 —
IV B 2 — 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 9. 7. 1970 öffentlich anerkannt

Blaues Kreuz in Deutschland e. V.

Sitz: Wuppertal-Barmen.

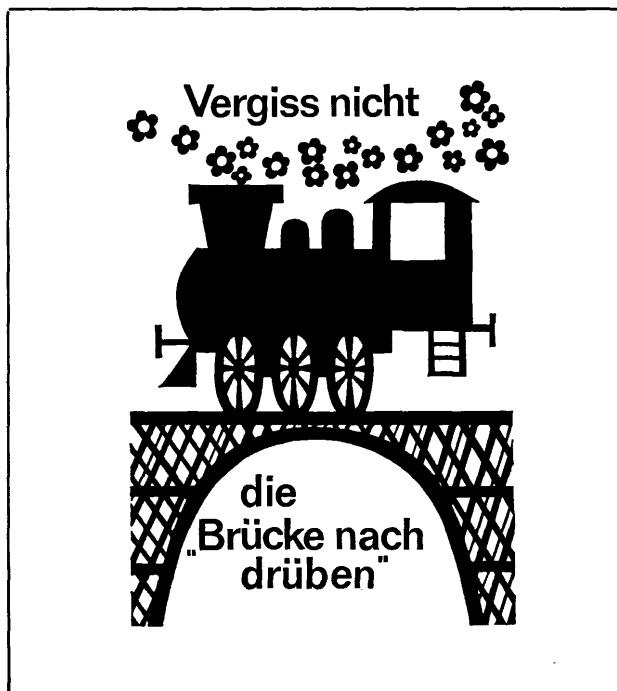
— MBl. NW. 1970 S. 1129.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 — Juni 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	Seite	Seite	
Personalmeldungen	225	II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —	
I Kultusminister		Hochschulgebührengebot Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1970 236	
Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1970	230	Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 4. 1970	237
Prüfungsaamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Bochum. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1970	231	Errichtung von Bezirksseminaren in Arnsberg, Münster (Münster II) und Paderborn für das Lehramt an der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 5. 1970	237
Abschlußprüfungen der Berufsfachschulen, der Fachschulen und der künftig wegfallenden Berufsaufbauschulen; hier: Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen und Benennung von Prüfungsfächern im Rahmen der Abschlußprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 5. 1970	231		
Fachoberschule; hier: Versetzungsordnung für die Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1970	232		
Berichtigung; Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 7. April 1970	235		
		B. Nichtamtlicher Teil	
		Stellenausschreibung der UNESCO	238
		Fortbildungskurse für Jungen und Mädchen	238
		Buchhinweise	238
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 19. Mai 1970	240
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 22. Mai 1970	241

— MBl. NW. 1970 S. 1129.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.